

EILENTSCHEIDUNG

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 358) trifft der Oberbürgermeister der Stadt Plauen folgende Entscheidung:

Die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Verzinsung von Gewerbesteuerrückerstattungen nach § 233a Abgabenordnung genehmige ich wie folgt:

Buchungsstelle

Teilhaushalt:	3	Finanzverwaltung
Kostenstelle:	0-20-101	Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung
Produkt:	611001	Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen
Sachkonten:	4592010/ 7592010	Aufw./Ausz. Verzinsung der Gew.st.- nachzahlungen §233a AO

Ansatz bisher: 100.000,00 EUR

genehmigte überplanmäßige

Mittelbereitstellung 350.000,00 EUR

Ansatz neu: 450.000,00 EUR

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen kann aus zusätzlichen Einnahmen aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen (Sachkonten 3691010/6691010) erfolgen.

Begründung:

Erstattungszinsen entstehen, wenn die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen höher festgesetzt waren als die endgültige Steuerfestsetzung oder wenn die Steuer nachträglich (z.B. durch Einspruchsverfahren) niedriger festgesetzt wird. Der entstehende Unterschiedsbetrag ist zu verzinsen.

Der Zinslauf beginnt fünfzehn Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus den zu erstattenden Gewerbesteuerbeträgen. Sie betragen für jeden Monat 0,5 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden Ausgaben in Höhe von 100.000 EUR für die Zahlung von Erstattungszinsen auf Gewerbesteuer eingeplant. Die Planung gestaltet sich schwierig und kann nur anhand der Rechnungsergebnisse der Vorjahre erfolgen. Diese schwanken erheblich.

Aufgrund eines am 24.11.2016 fälligen Betrages in Höhe von 249.700 EUR macht sich die Eilentscheidung zur Bereitstellung überplanmäßiger Mittel erforderlich. Unter Berücksichtigung weiterer, bisheriger und eventuell noch zu erwartender Fälle, ist die Bereitstellung eines zusätzlichen Betrages von 350.000 EUR erforderlich.

Zur Deckung der überplanmäßigen Mittel stehen Mehreinnahmen aus Erträgen aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen zur Verfügung.

Der Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung am 08.12.2016 über die getroffene Eilentscheidung zu informieren.


i.v.
Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

